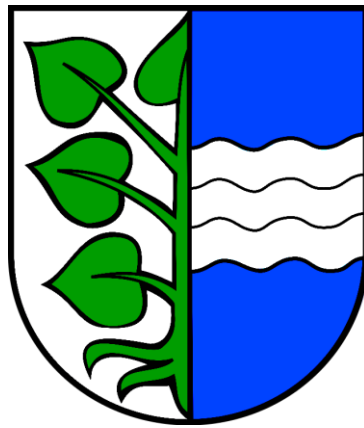


EINWOHNERGEMEINDE

KRIECHENWIL



**ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT
(AWReg)**

~~2018~~ 2022

Hinweis zur Lesbarkeit:

Die Änderungen, Ergänzungen und Löschungen gegenüber dem aktuell gültigen Reglement sind in ROTER SCHRIFT verfasst.

Inhalt

| | | |
|-----------------------|---|----------------|
| I. | ALLGEMEINES..... | 4 |
| Art. 1 | Geltungsbereich | 4 |
| Art. 2 | Gemeindeaufgaben..... | 4 |
| Art. 3 | Entwässerung des Gebietes..... | 4 |
| Art. 3 | Zuständiges Organ..... | 5 |
| Art. 4 | Erschliessung..... | 5 |
| Art. 5 | Kataster der Leitungen und Anlagen | 5 |
| II. | Abwasseranlagen | 6 |
| Art. 6 | Öffentliche Leitungen und Anlagen..... | 6 |
| Art. 7 | Hausanschlussleitungen Private Leitungen und Anlagen | 6 6 |
| Art. 8 | Private Abwasseranlagen..... | 7 |
| Art. 98 | Durchleitungsrechte..... | 7 |
| Art. 4011 | Schutz öffentlicher Leitungen | 7 |
| Art. 4412 | Gewässerschutzbewilligungen | 8 |
| Art. 4213 | Durchsetzung | 8 |
| III. | Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften | 8 |
| Art. 13 14 | Anschlusspflicht | 8 |
| Art. 14 | Bestehende Bauten und Anlagen | 8 |
| Art. 15 | Vorbehandlung schädlicher Abwässer..... | 9 |
| Art. 16 15 | Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung | 9 9 |
| Art. 16 | Kanalfernsehaufnahmen | 11 |
| Art. 17 | Trenn- und Mischsysteme | 11 |
| Art. 18 | Regen- und Reinabwasser | 11 |
| Art. 18 | Anlagen der Liegenschaftsentwässerung | 12 |
| Art. 17 19 | Spezielle Abwässer | 12 |
| Art. 19 20 | Kleinkläranlagen und Jauchegruben..... | 12 |
| Art. 2021 | Grundwasserschutzzonen, –areale und Quellwasserschutzzonen | 13 |
| IV. | BAUKONTROLLE | 13 |
| Art. 2422 | Baukontrolle | 13 |
| Art. 2223 | Pflichten der Privaten | 14 |
| Art. 24 | Duldungs-, Mitwirkungs- und Meldepflicht | 14 |
| Art. 25 | Projektänderungen | 15 |
| V. | BETRIEB UND UNTERHALT..... | 15 |
| Art. 2426 | Einleitungsverbot..... | 15 |
| Art. 25 | Haftung für Schäden..... | 16 |

| | | |
|-----------------------|--|----|
| Art. 26 27 | Unterhalt und Reinigung..... | 16 |
| Art. 27 28 | Rückstände aus Abwasseranlagen..... | 16 |
| VI. | GEBÜHREN Finanzierung..... | 17 |
| Art. 29 | Wirtschaftlichkeit | 17 |
| Art. 28 30 | Finanzierung der Abwasseranlagen | 17 |
| Art. 29 31 | Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands..... | 17 |
| Art. 30 32 | Anschlussgebühren und Entwässerungsgebühr | 18 |
| Art. 33 | Nachgebühren, Rückerstattungen und Anrechnungen | 18 |
| Art. 31 34 | Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines | 18 |
| Art. 32 35 | Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe | 19 |
| Art. 33 36 | Gebührenrahmen für Anschlussgebühren | 20 |
| Art. 34 37 | Gebührenrahmen für wiederkehrende Gebühren | 20 |
| Art. 38 | Weitere Gebühren | 21 |
| Art. 35 39 | Fälligkeit, Vorfinanzierung und Zahlungsfrist | 21 |
| Art. 36 40 | Einforderung, Verzugszins. und Verjährung | 22 |
| Art. 37 41 | Gebührenpflichtige | 22 |
| Art. 38 42 | Grundpfandrecht der Gemeinde | 22 |
| VII. | STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMM-UNGEN..... | 23 |
| Art. 39 43 | Widerhandlungen gegen das Reglement..... | 23 |
| Art. 40 | Rechtspflege | 23 |
| Art. 41 | Übergangsbestimmung | 23 |
| VIII. | Anhang: Gesetzliche Grundlagen | 25 |

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT KRIECHENWIL

Die Einwohnergemeinde Kriechenwil erlässt gestützt auf das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 folgendes Reglement: ~~gestützt auf~~

- ~~• das Organisationsreglement (OgR),~~
- ~~• das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,~~
- ~~• kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),~~
- ~~• die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),~~
- ~~• das Wasserversorgungsgesetz (WVG),~~
- ~~• die Baugesetzgebung,~~
- ~~• das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)~~
- ~~• folgendes Reglement:~~

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abwasserentsorgung.

² Es gilt für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und für die zur Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde ~~organisiert und überwacht~~ plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert auf dem gesamten Gemeindegebiet die ~~Entsorgung der Abwässer~~ öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen. Sie kontrolliert den Unterhalt sowie den Betrieb der privaten Abwasseranlagen sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen. Zudem obliegen ihr alle anderen Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung gemäss diesem Reglement und der übergeordneten Gesetzgebung.

~~² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.~~

³ ² Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten ~~Grundeigentümer_innen~~ Grundeigentümerschaften übertragen werden.

³ Die Gemeinde benennt eine Fachstelle für den Gewässerschutz. Diese Stelle kann intern oder extern der Verwaltung benannt werden. Auch eine Aufteilung der Zuständigkeit ist möglich.

~~Art. 3 Entwässerung des Gebietes~~

~~Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).~~

Art. 3 Zuständiges Organ

¹ ~~Unter der~~ Die Aufsicht über die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegen dem ~~des Gemeinderates~~ ~~obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission.~~ Er wird dabei von ~~einer Kommission unterstützt.~~

² Der Gemeinderat ist befugt, Arbeiten über die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen an Dritte zu delegieren.

~~a. die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Antragsstellung an die Bewilligungsbehörde;~~

~~b. die Baukontrolle.~~

³ Der Gemeinderat ist zuständig für:

a) die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde

b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);

c) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);

d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;

e) die Kontrolle der Schlammensorgung aus privaten Abwasseranlagen;

f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;

g) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;

h) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 4 Erschliessung

¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der ~~Grundeigentümer_innen~~ Grundeigentümerschaft.

Art. 5 Kataster der Leitungen und Anlagen

¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, gemäss Artikel 6, 7 und 8, einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

II. ABWASSERANLAGEN

Art. 6 Öffentliche Leitungen und Anlagen

¹ Die Leitungen und Anlagen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen und Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

² Die Gemeinde plant, ~~und~~ erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Leitungen und Anlagen nach Massgabe des GEP Erschliessungsprogrammes. ~~Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.~~ Zudem sind die kantonale und kommunalen Bestimmungen zu diesem Themenfeld relevant.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige ~~Grundeigentümer_innen~~ Grundeigentümerschaften.

~~⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.~~

Art. 7 Hausanschlussleitungen-Private Leitungen und Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung und Anlagen zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer ~~Grundeigentümer_in~~ Grundeigentümerschaft oder mehrerer in einer Bauherrngemeinschaft zusammengeschlossene ~~Grundeigentümer_innen~~ Grundeigentümerschaften) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Die Grundeigentümerschaft plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert auf ihre Kosten die privaten Abwasseranlagen. Sie trägt auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Abwasseranlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

~~³ Als private Abwasseranlagen (Artikel 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.~~

~~⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümer_innen zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.~~

⁵⁴ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümer_innen Grundeigentümerschaften.

~~Art. 8 — Private Abwasseranlagen~~

~~Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer_innen gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.~~

Art. 98 Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der **zugehörigen öffentlicher Bauten Leitungen und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen)** werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge **begründet und** gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen ~~nach Absatz 1~~ verursacht wird, sowie Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der **Grundeigentümer_innen Grundeigentümerschaften**.

Art. 1011 Schutz öffentlicher Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt, wenn für sie das Verfahren zur öffentlich-rechtlichen Sicherung durchgeführt worden ist **oder privatrechtlich gesichert wurden**.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber den bestehenden und den projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann **jedoch** im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der **Anlageneigentümer_in Anlageneigentümerschaft** eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn ~~kanalisationstechnisch~~ eine ~~technisch~~ einwandfreie Lösung möglich ist. ~~Eigentümer_innen des belasteten Grundstücks, die um die Verlegung ersuchen oder diese sonst verursachen, tragen die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungs-recht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.~~

⁶ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Abwasseranlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Abwasseranlagen gilt das Zivilrecht.

Art. 1412 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der ~~kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)~~.

Art. 1413 Durchsetzung

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die ~~Eigentümer_innen~~ ~~Eigentümerschaften~~ oder gegen die nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

³ Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

III. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 1414 Anschlusspflicht

¹ Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

~~Art. 14 — Bestehende Bauten und Anlagen~~

~~¹ Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.~~

~~² Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.~~

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 15 — Vorbehandlung schädlicher Abwässer

~~Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.~~

Art. 16 15 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute **geplant und** erstellt werden. ~~Kann die Ersteller_in Können die Beauftragten~~ nicht die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um **lückenlos** die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

²

- ~~a) Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.~~
- ~~b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.~~
- ~~c) Für das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.~~
- ~~d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.~~

² Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Abwasseranlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

³ Die Gebäudeentwässerung ist möglichst zugänglich und hoch liegend zu führen. Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudeteilen im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind gegen Rückstau zu sichern.

⁴ Dachwasserablaufleitungen sind zugänglich anzuordnen. Sie müssen grundsätzlich oberflächennah aus dem Gebäude geführt werden.

⁵ Die zuständige kommunale Behörde legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

³ ~~Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA einzuleiten, Regenabwasser sowie Reinabwasser hingegen sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.~~

⁴ ~~Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Absatz 2 Buchstabe d Anwendung.~~

⁵ ~~Ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.~~

⁶ ~~Die Baukommission beantragt der zuständigen Behörde im Gewässerschutzbewilligungsverfahren~~

~~insbesondere:~~

- ~~— ob im Misch- oder Trennsystem zu entwässern ist,~~
- ~~— ob eine Hausdrainage bewilligt werden kann,~~
- ~~— ob Hofflächen (Zufahrten, Wege, Plätze und dergleichen) versiegelt werden dürfen,~~
- ~~— ob Retentions- und/oder Versickerungsanlagen zu erstellen sind,~~
- ~~— ob nicht verschmutztes Abwasser (Regen- und Reinabwasser) versickert werden muss.~~

⁷ ~~Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.~~

⁸ ~~Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.~~

⁹ ~~Bei Schwimmbädern sind das Duschwasser, Filterspül-, Bassinreinigungs- und Beckenreinigungsabwasser in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an die ARA einzuleiten. Die übrigen Abwässer dagegen sind nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.~~

¹⁰ ~~Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.~~

¹¹ ~~Das AWA bestimmt den Vorfluter für gereinigte Abwässer, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern.~~

~~Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen~~

~~Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.~~

Art. 16 Kanalfernsehaufnahmen

¹ Bei Bauvorhaben, die sich auf die Abwasserentsorgung auswirken, ist bei der Eingabe des Baugesuches der Zustand der Hausanschlussleitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen aufzuzeigen.

Art. 17 Trenn- und Mischsysteme

³¹ Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in **zwei separaten** Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA einzuleiten, Regenabwasser **sowie Reinabwasser** hingegen **sind ist** in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴² Im Mischsystem kann **Schmutzabwasser verschmutztes Abwasser** und Regenabwasser, ~~jedoch nicht das Reinabwasser,~~ in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. ~~Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Absatz 2 Buchstabe d Anwendung.~~

⁵³ **Bis** ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, ~~Regen- und Reinabwasser~~ und Regenabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss **Vorgaben Entwässerungssystem** des GEP abzuleiten. ~~Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.~~

Art. 18 Regen- und Reinabwasser

¹ Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) ist, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich oder aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zulässig, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, muss es in die Mischabwasserkanalisation eingeleitet werden.

² Beim Ableiten von Regenabwasser sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.

³ Kann das Reinabwasser (Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

⁴ Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien für das Versickern von Regen- und Reinabwasser der zuständigen kantonalen Stelle bzw. VSA.

⁵ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist in die Schmutz- resp. Mischabwasserkanalisation abzuleiten. Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

Art. 18 — Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

~~¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA/suissetec, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GEP) sowie (soweit sinnvoll) die entsprechenden Merkblätter des AWA.~~

~~² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstausystemen zu versehen.~~

Art. 1719 Spezielle Abwässer

¹ Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden. Im Trennsystem sind solche Waschplätze vom übrigen Platz abzugrenzen und entwässerungstechnisch zu trennen, mit einem dichten Bodenbelag zu versehen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

² Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle zu entsorgen.

³ Für die Einleitung der Abwässer bei Privatschwimmbädern ist das jeweils gültige Merkblatt der zuständigen kantonalen Stelle zu beachten. **Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.**

⁴ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen **der zuständigen kantonalen Stelle** vorzubehandeln.

Art. 1920 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, ~~insbesondere die eidgenössische~~

~~Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllegruben des AWA.~~

~~² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der Bewilligung des AWA.~~

~~² Der Bau von Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen sowie der Ersatz oder die Anpassung bestehender Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.~~

Art. 2021 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

~~¹ Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote Vorschriften zu beachten.~~

~~² Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer_innen Eigentümerschaften oder Nutzungsberechtigten_nutzungsberechtigte Parteien Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen.~~

~~³ Die Kompetenz zur Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen für Vorhaben innerhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen liegt ausschliesslich bei der zuständigen kantonalen Stelle.~~

IV. BAUKONTROLLE

Art. 2422 Baukontrolle

~~¹ Die Gemeinde zuständige Kommission Der Gemeinderat oder eine von ihm bestimmte Person oder Firma sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.~~

~~² Sie kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des AWA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.~~

~~³ Die Baukommission zuständige Kommission Der Gemeinderat oder die von ihm ihm und die von ihr gemäss Abs. 1 ermächtigte Person oder Firma Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.~~

~~⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen~~

~~Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.~~

~~⁵ Die Baukommission meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.~~

² Die Baukontrolle umfasst in der Regel die folgenden Arbeiten:

- a) Überprüfung der Leitungsverlegung und Abgleich mit den bewilligten Plänen; bei Bedarf sind die Plangrundlagen anzupassen;
- b) Abnahme und Einmessen der Hausanschlussleitung, insbesondere Anschluss an das öffentliche Netz;
- c) Dichtheitsprüfung von neu verlegten oder sanierten Leitungen;
- d) Kontrolle der ordnungsgemässen Ausführung der Versickerungsanlagen;
- e) Ausfertigung eines Abnahmeprotokolls inkl. Plan des ausgeführten Bauwerks.

Art. 2223 Pflichten der Privaten

¹ Der ~~Baukommission~~ zuständigen Verwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten ~~so~~ rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken ~~wichtiger Teile~~ und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Leitungen (~~insbesondere Bögen, Abzweiger etc.~~) müssen durch den Geometer vor dem Eindecken eingemessen werden. Geschieht dies nicht, kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen, deren nachträgliche Aufnahme und wieder Abdeckung zu Lasten der Privaten anordnen. ~~Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.~~

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen. ~~Innert zwei Wochen nach der Abnahme sind die nachgeführten Pläne der Gemeinde gedruckt und digital auszuhändigen.~~

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben ~~gemäss spezieller Rechtsgrundlage~~ zu ersetzen.

Art. 24 Duldungs-, Mitwirkungs- und Meldepflicht

¹ Die Grundeigentümerschaft hat alle notwendigen Handlungen der Gemeinde sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Abwasseranlagen.

² Wo nötig hat die Grundeigentümerschaft an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

³ Sie haben vor Ausführung von nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Gemeinde die Veränderung der Anzahl Belastungswerte (BW) und der Anzahl m² der entwässerten Fläche unaufgefordert zu melden.

Art. 25 Projektänderungen

¹ ~~Handelt es sich um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.~~ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder der Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 2426 Einleitungsverbot

¹ In die **Kanalisation Abwasseranlagen** dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung widersprechen
- ~~— giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen~~
- ~~— feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.~~
- ~~— Säuren und Laugen~~
- ~~— Öle, Fette, Emulsionen~~
- ~~— Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.~~
- ~~— Gase und Dämpfe aller Art~~
- ~~— Jauche, Mist, Silosaft~~
- ~~— Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)~~
- ~~— warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.~~

³ Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

~~4 Im übrigen gilt Artikel 15.~~

~~4 Stoffe, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Stelle.~~

Art. 25 — Haftung für Schäden

~~1 Die Eigentümer_innen von Hausanschlussleitungen haften für alle Schäden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.~~

~~2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.~~

Art. 2627 Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von ~~den Eigentümer_innen der Eigentümerschaften oder den Benutzer_innen~~ zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann ~~der Gemeinderat~~ die zuständige Behörde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf ~~Kosten der Pflichtigen~~ vornehmen lassen. Im übrigen gilt Artikel ~~12 13~~.

⁴ Die Gemeinde kontrolliert periodisch den Zustand sämtlicher Abwasseranlagen (ZpA). Die Kosten der periodischen ZpA trägt die Gemeinde, sämtlich Kosten der Sanierung sind durch die Leitungseigentümerschaft zu tragen.

Art. 2728 Rückstände aus Abwasseranlagen

¹ Die Entsorgung ~~der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben)~~ von Rückständen aus nicht-landwirtschaftlichen dezentralen Abwasseranlagen und deren Schlämme sind fachgerecht zu entsorgen ~~aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.~~

² ~~Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.~~ Die Rückstände sind auf der nächstgelegenen zentralen Abwasserreinigungsanlage zu entsorgen. Jede Entsorgung ist mittels Nachweis zu dokumentieren. Ausnahmen für die landwirtschaftliche Verwertung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stelle.

VI. GEBÜHREN FINANZIERUNG

Art. 29 Wirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgabenerbringung der Abwasserentsorgung muss finanziell mittelfristig selbsttragend sein.

Art. 2830 Finanzierung der Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a. die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren und Entwässerungsgebühren);
- b. die wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c. die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d. dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
- e. Verwaltungsgebühren;
- f. sonstige Beiträge Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a. die Gemeindeversammlung im Abwasserentsorgungsreglement: ~~der~~ Gemeinde
 1. den Gebührenrahmen der Grund-, Regenabwasser- und Verbrauchsgebühren.
- b. der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung:
 1. die Anschlussgebühren nach dem Berner Baukostenindex,
 2. die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren sowie
 3. die allgemeinen Verwaltungsgebühren im Sinne des Gebührenreglements.

³ Die Anpassungen des Gemeinderates sind aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung zu veröffentlichen.

Art. 2931 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben gemäss Art. 32 KGV pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:

- a) 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- b) 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasser-reinigungsanlagen und
- c) 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen

³ Unterliegt die Abwasserentsorgung ~~speziellen Abgabe- oder Steuerpflichten, können diese weiterverrechnet werden der Mehrwertsteuer,~~ wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 3032 Anschlussgebühren und Entwässerungsgebühr

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, ~~und Anpassung~~ ~~und Erneuerung~~ von Anlagen ~~sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung~~ ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (~~BW~~ LU) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.

³ Für Regenabwasser ~~und Strassenabwasser~~ nach Art 1618, das in ~~die Kanalisation~~ das öffentliche Netz eingeleitet wird, ist zusätzlich eine ~~Anschlussgebühr~~ Entwässerungsgebühr pro m2 entwässerter, versiegelter Fläche zu bezahlen.

Art. 33 Nachgebühren, Rückerstattungen und Anrechnungen

⁴¹ Bei einer Erhöhung der ~~BW~~ LU oder der Vergrösserung der entwässerten, versiegelten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁶² Bei Verminderung der ~~BW~~ LU oder Abbruch (~~ohne Wiederaufbau~~) erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren. ~~Eine Rückerstattung ist ebenfalls ausgeschlossen für alle nach früheren reglementarischen Bestimmungen bezahlten Gebühren.~~

⁶³ Bei Wiederaufbau infolge ~~Brandfalls~~ Naturkatastrophe oder Gebäudeabbruchs werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach ~~Absatz Art. 32 1-3~~ voll zu bezahlen. Wer eine Anrechnung beansprucht ist nachweislich.

⁷⁴ Die ~~Eigentümer_innen~~ ~~Eigentümerschaften~~ der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die ~~BW~~ LU und die m2 entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Art. 3134 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

¹ Zur Deckung der ~~Betriebskosten (inkl. Zinsen) sowie zur Deckung Kapitalkosten von Anlagen~~ ~~und~~ der Einlagen in die Spezialfinanzierung ~~sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. die~~

~~nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.~~

² Die Grundgebühr wird pro Einfamilienhaus, pro Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, pro Grosseinleiter, pro Landwirtschaftsbetrieb und pro normalen Gewerbebetrieb erhoben. Solange der Anschluss besteht, ist die Grundgebühr geschuldet, selbst wenn kein Abwasser anfällt.

³ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt ~~Artikel 32~~ Art. 35.

⁴ Die Höhe der Gebühren ist so festzulegen, dass der Anteil aus Grund- und Regenabwassergebühren einen Anteil von 40 % bis 60 % der gesamten Einnahmen aus den wiederkehrenden Gebühren beträgt.

⁵ Für Regenabwasser von Zufahrten und Parkplätzen sowie von Hof- und Dachflächen nach ~~Artikel 16, Abs 2~~ Art. 18, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist ein prozentualer Zuschlag auf der Grundgebühr gemäss ~~Art. 31 Abs. 2~~ Art. 34 Abs. 2 zu bezahlen.

⁶ Für Regenabwasser von Strassen gemäss Art. 18 wird eine Gebühr nach versiegelter Fläche erhoben.

⁷ Bei privaten Strassen kann die zuständige Behörde verfügen, dass die Entwässerung statt nach Fläche (vgl. Art. 34 Abs. 6) durch den prozentualen Zuschlag nach Art. 34 Abs. 5 vergütet wird.

⁸ Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung Kriechenwil einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch ~~die Wasserkommission~~ den Gemeinderat oder die von ihm befugte Stelle.

⁹ Wird ein wesentlicher Teil des aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wassers nachweislich nie in die Kanalisation eingeleitet, kann auf der Verbrauchsgebühr ein angemessener Abzug gewährt werden. Der Nachweis ist von der Eigentümerschaft der angeschlossenen Baute oder Anlage zu erbringen. Der Gemeinderat entscheidet über die Gewährung und Höhe eines Abzuges.

Art. 3235 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach ~~Artikel 30~~ Art. 32 sowie die wiederkehrenden Gebühren ~~Grundgebühren und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser~~ nach ~~Artikel 31~~ Art. 34.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der

Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FE5, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

³ Unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 werden bei Kleininleiterbetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die **Eigentümer_innen Eigentümerschaften** der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der **Baukommission zuständigen Behörde** einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn der Gemeinderat von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

⁶ Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien sind verpflichtet für die Nettowassermessung auf eigene Kosten einen zweiten Wasserzähler durch die Wasserversorgung Kriechenwil einbauen zu lassen. Andernfalls werden für Landwirtschaftsbetriebe die Abwassergebühren nach einem durch **die Gemeinde den Gemeinderat** geschätzten Abwasseranfall in Rechnung gestellt.

⁷ Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Art. 3336 Gebührenrahmen für Anschlussgebühren

¹ Für die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser setzt der Gemeinderat die Gebühren innerhalb des folgenden Rahmens:

| | |
|-----------------------------------|---------------------------|
| Für die ersten 50 BW LU | Fr. 150.00 bis Fr. 300.00 |
| Für die nächsten 100 BW LU | Fr. 50.00 bis Fr. 200.00 |
| Für jeden weiteren BW LU | Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 |

² Die Anschlussgebühr für Regenabwasser und Strassenabwasser nach **Art 16 Art. 18** setzt der Gemeinderat die Gebühren innerhalb des folgenden Rahmens:

| | |
|---|------------------------|
| Pro m2 entwässerter, versiegelter Fläche | CHF 5.00 bis CHF 20.00 |
|---|------------------------|

Art. 3437 Gebührenrahmen für wiederkehrende Gebühren

¹ Für die Grundgebühr der einzelnen Gebührenkategorien setzt der Gemeinderat die Gebühren innerhalb des folgenden Rahmens:

| | | |
|---------------------------------|------------------|--------------|
| Pro Einfamilienhaus | CHF 150.00 bis | CHF 300.00 |
| Pro Wohnung im Mehrfamilienhaus | CHF 100.00 bis | CHF 250.00 |
| Pro Gewerbebetrieb | CHF 80.00 bis | CHF 250.00 |
| Pro Landwirtschaftsbetrieb | CHF 80.00 bis | CHF 250.00 |
| Pro Grosseinleiter | CHF 1'000.00 bis | CHF 2'500.00 |

² Für ~~jedes Gebäude~~ ~~jede Baute~~, welches Regenwasser in die Kanalisation einleitet, wird die Regenabwassergebühr als Zuschlag in Höhe eines Prozentsatzes der geschuldeten Grundgebühr der Gesamtliegenschaft erhoben, welcher von Gemeinderat innerhalb des folgenden Rahmens gesetzt:

| | | |
|--------------------------|---------|-----|
| Zuschlag pro Grundgebühr | 15% bis | 30% |
|--------------------------|---------|-----|

³ Für Regenabwasser von Strassen gemäss Art. 18 wird eine Gebühr nach versiegelter Fläche wie folgt geschuldet.

| | | |
|---------------------------------------|--------------|----------|
| Pro m ² versiegelte Fläche | CHF 0.40 bis | CHF 1.50 |
|---------------------------------------|--------------|----------|

³ Für die Verbrauchsgebühr pro abgeleiteten m³ Abwasser setzt der Gemeinderat die Gebühr innerhalb des folgenden Rahmens:

| | | |
|--|--------------|----------|
| Pro m ³ verursachtes Abwasser | CHF 1.20 bis | CHF 3.50 |
|--|--------------|----------|

| | | |
|--|-------------------------|---------------------|
| Pro m³ verursachtes Abwasser | Fr. 1.50 bis | Fr. 3.50 |
|--|-------------------------|---------------------|

Art. 38 Weitere Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt Verwaltungsgebühren:

- a. im Bewilligungsverfahren;
- b. für Kontrollen von privaten Abwasseranlagen;
- c. für Aufwendungen der Verwaltung und zuständigen Behörden, die infolge Pflichtverletzungen der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen oder andern Abwasserverursachenden notwendig werden;
- d. für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Gemeinde nicht verpflichtet ist, wie Kanalfernsehaufnahmen, Beratungen usw.;

² Die Bemessung der Gebühren nach Art. 38 Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandtarif I oder Aufwandtarif II gemäss den Bestimmungen des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Kriechenwil.

Art. 3539 Fälligkeit, Vorfinanzierung und Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühren ~~werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen~~ ist im Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und der entwässerten Fläche berechnet. ~~Die Restanz~~ Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen ~~BW~~ LU und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

~~³ Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde nach Massgabe des Grundeigentümerdekretes von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.~~

³ Die Grund- sowie Regenabwassergebühren werden im ersten Halbjahr erhoben, die Verbrauchsgebühren Ende des zweiten Halbjahres. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 3640 Einforderung, Verzugszins. und Verjährung

¹ Zuständig für die Festsetzung der massgebenden **BW LU** ist die Gemeinde. Die entwässerten Flächen richten sich nach den genehmigten Baugesuchsplänen. Wird seitens der Grundeigentümer der Nachweis der entwässerten Fläche nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, wird die gebührenpflichtige Fläche durch den Gemeinderat festgelegt. Für Rechnungsstellung und ~~und~~ Inkasso ist die ~~Gemeindeverwaltung~~ Finanzverwaltung zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 3741 Gebührenpflichtige

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit ~~Grundeigentümer_in~~ die ~~Grundeigentümerschaft~~ der angeschlossenen Baute oder Anlage ~~ist bildet~~. Alle Nacherwerbenden schulden die zum Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Bei Eigentümergeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

³ Die weiteren Gebühren nach Art. 38 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde verursacht.

Art. 3842 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VII. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 3943 Widerhandlungen gegen das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis CHF 5'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften der Gemeinde und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis CHF 2'000.--. ~~Zusätzlich werden Verfahrenskosten in Höhe des objektiven Aufwandes gestützt auf das Gebührenreglement der Gemeinde erhoben.~~

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen ~~sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde.~~

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

⁴ ~~Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Gemeinde erkennbar war.~~

⁵ ~~Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.~~

Art. 4044 Rechtspflege

~~Betreffend Rechtspflege finden die Bestimmungen des Organisationsreglements Anwendung. Es gelten die Vorschriften des VRPG.~~

Art. 4445 Übergangsbestimmung

~~¹ Aus der Änderung des Berechnungsmodus für die Anschlussgebühr entstehen für die bereits an die Abwasserentsorgung angeschlossenen Grundstücke keine rückwirkenden Verpflichtungen.~~

~~² Für im Bau oder Umbau befindliche Liegenschaften gilt folgende Regelung der Anschlussgebühren:~~

- ~~a) Massgebend für die Berechnung der Anschlussgebühr von Neubauten sind, unter Vorbehalt besonderer Regelungen in Erschliessungsverträgen, die geltenden Vorschriften zum Zeitpunkt des Anschlusses.~~
- ~~b) Bei allgemeinen baulichen Änderungen sind die geltenden Vorschriften zum Zeitpunkt des Baubeginns, bei baulichen Änderungen an Wasser- oder Abwasserinstallationen, die Vorschriften bei Beginn der Installationsänderungen, massgebend. Liegen die nötigen Bewilligungen für Bau- oder Umbauarbeiten nicht vor, ist der Zeitpunkt der Bewilligung Stichtag.~~

~~³ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vorschriften führt die Baukommission bei im Bau oder Umbau befindlichen Liegenschaften einen Augenschein durch und hält für die Anschlussgebühr massgebende Tatbestände in einem Protokoll fest.~~

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. ~~42~~ 46 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das am 01.01.2018 in Kraft getretene Abwasserreglement.

GENEHMIGUNG

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 25. November 2021.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin a.i.:

Simon Fankhauser Eveline Kocher-Eberhard

Es folgt das Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin a.i. hat dieses Reglement vom 21. Oktober 2021 bis 22. November 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 21. Oktober 2021 und vom 28. Oktober 2021 bekannt. Einsprachen sind keine eingelangt.

Kriechenwil, 25. November 2021

Die Gemeindeschreiberin a.i.

Eveline Kocher-Eberhard

Anhänge

- Gesetzliche Grundlagen

VIII. ANHANG: GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Das Abwasserreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Abkürzungen

| | |
|------|---|
| ARA | Abwasserreinigungsanlage |
| GEP | Genereller Entwässerungsplan |
| KGV | Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (BSG 821.1) |
| LU | Belastungswerte nach SVGW W3 2013 |
| BW | Belastungswerte nach W3 SVGW |
| SVGW | Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches |
| VRPG | Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21) |
| VSA | Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute |
| ZpA | Zustandserhebung privater Abwasseranlagen |